Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Kinder, Jugend und Familie	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2006/0263	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	05.04.2006	

Tischvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	05.04.2006	öffentlich

Tagesordnung

Einführung einer Sozialverträglichkeitsprüfung/Kinder- und Familienfreundlichkeitsprüfung;
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 18.03.2006

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, gemäß Beschluss vom 19.07.2004 zum „Lokalen Bündnis für Familie“, zu beschließen, dass grundsätzlich die Aspekte der Kinder-, Jugend- und Familienfreundlichkeit in allen Phasen der Bauleitplanung, Flächennutzungsplanung und den Inhalten der jeweiligen Bebauungspläne berücksichtigt werden.

Begründung

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz sollte die Stadt Hennef als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist gem. § 80 Abs. 4 SGB VIII darauf hinzuwirken, dass Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und den Interessen der Menschen und ihren Familien Rechnung tragen.

Die frühzeitige Beteiligung z. B. im Rahmen der Bauleitplanung und Ausweisung von Gemeinflächen, auch für Kinder und Familien, bedeutet nicht nur eine Orientierung an den Bedürfnissen der Menschen, die dort wohnen, sondern auch einen Standortvorteil und Wirtschaftsfaktor für die zukünftige Entwicklung der Stadt Hennef.

Kinder- und Familienfreundlichkeit sollte daher als Leitgedanke der Standortentwicklung gelten, eingebunden in eine strategische Allianz zwischen Stadtplanung und der Jugendhilfeplanung/Stadtentwicklung.

Die Prüfung sollte sich beziehen auf

generelle Planungen:
städtebauliche Rahmenpläne, Bauleitplanungen

Maßnahmen der Bauausführung:
Plätze, Anlagen, Straßen, Wege, Radwege, Gebäude, Verkehrsplanungsmaßnahmen, wie sichere Schulwege, Kindergartenwege etc.

Der örtliche Jugendhilfeträger muss so frühzeitig im Verfahrensweg beteiligt werden, dass zeitliche Verzögerungen der jeweils zu treffenden Entscheidungen bzw. zu fertigenden Vorlagen für zuständige politische Gremien vermieden werden.
Neben den klassischen Prüfungen „wie Spiel- und Bolzplätze“ ist auch eine weitere ausreichende Versorgung mit Einrichtungen der sozialen Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien zu prüfen, z.B. bezirkliche Sozialstruktur (vorhandene),
z.B. Kinder von Alleinerziehenden, Ausländer etc., Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulversorgung
Einrichtung der Eltern- und Familienbildung
Treffs Nachbarschaftsentwicklung
gegebenenfalls zusätzlich:
infrastrukturelle Versorgung des Wohngebietes mit Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf,
Arztpraxen
Kirchen
Kultureinrichtungen
Treffpunkte
kindgerechte Verkehrsplanung, wie Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Straßen, für Kinder reservierte Straßenräume
Überquerungshilfen an verkehrsreichen Straßen, z.B. Ampelanlagen,
Gestaltung der Bürgersteige, Überwege bei mehrspurigen Straßen, fußläufige Verbindungen zwischen Wohnbereichen und Spielplätzen (gefahrlose Erreichbarkeit)
Absicherung von Haltestellen
Verbindung von Wohnbereichen zu Kindergärten, Schulen und Spielplätzen, Sportplätzen, Jugendfreizeiteinrichtungen,
Anbringung von Abfalleimern im öffentlichen Bereich in kindgerechter Höhe, um der Umwelterziehung der Kinder gerecht zu werden
Sicherheitsabsperrungen, Drängelgitter für Kindertageseinrichtungen
ausreichende Beleuchtung der von Kindern und Müttern regelmäßig genutzten Wege
Förderung nachbarschaftlicher Kommunikation und Beziehungen durch entsprechende Anordnung der Häuser in Wohnbereichen
naturbelassene Nutzung von Brachflächen als informelles Spielangebot

Durch die vorgenannten Indikatoren können sich die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, entsprechend dem gesetzlichen Auftrag, durch Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Wohnungsstrukturen, entwickeln (§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)).
Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zu beteiligen. Dabei ist durch eine Ausweisung für Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs mit sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken, wie Sport- und Spielanlagen, Spielplätze (§ 5 BauGB) den vorgenannten Forderungen zu entsprechen.

Schließlich haben sich diese Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 9 BauGB auch im Inhalt des Bebauungsplanes wieder zu finden.

Durch die lebensweltorientierte Festlegung der vorgenannten Grundsätze, aber auch unter Beachtung des Beteiligungsverfahrens von Kindern und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII) lassen sich kostenträchtige und zeitintensive Gutachten im Rahmen von umfangreichen Prüfverfahren vermeiden.

Wichtig ist, dass Kinder- und Familienfreundlichkeit nicht durch eine Begutachtung festgestellt wird, sondern sich im Lebensraum Stadt Hennef entwickelt.

Hennef (Sieg), den 05.04.2006
In Vertretung

gez.

Lutz Urbach
Beigeordneter für Wirtschaft, Finanzen,
Jugend und Familie, Kämmerer